

## **Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 29.08.2003**

*(in der ab 1. August 2017 geltenden Fassung der 6. Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln  
vom 16. März 2017)*

- ABI StK 2003, S. 507, 2013, S. 755, 2016, S. 193, 2017, S. 117 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 29.07.2003 aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610) in Verbindung mit der Satzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 22. März 1983 (Amtsblatt der Stadt Köln 1983 S. 85) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Die Rheinische Musikschule erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht.
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zu Projekten und Kursen werden Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben.
- (4) Der Auftritt von Ensembles unterliegt nicht dieser Gebührensatzung, sondern bedarf der Vereinbarung im Einzelfall.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist die Schülerin oder der Schüler der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht. Die Gebühren werden, wenn im Bescheid kein späterer Zeitpunkt genannt ist, mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht für den folgenden Unterrichtsabschnitt entsteht, sofern nicht bis zum 30.04. mit Wirkung zum 31.07. (Ende des Unterrichtsabschnitts) oder bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. (Ende des Unterrichtsabschnitts) eine Abmeldung in Textform erfolgt ist. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Abmeldung ist der Eingang bei der Musikschule.

(3) Die Musikalische Früherziehung sowie die Musikalische Grundausbildung enden nach Ablauf von 2 Jahren, das Instrumentalpraktikum und die Beginner-Workshops nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

(4) Während eines Unterrichtsabschnittes ist eine Abmeldung der Schülerin oder des Schülers nur aus folgenden Gründen zulässig:

1. nachgewiesene mehr als zweimonatige ununterbrochene Erkrankung der Schülerin oder des Schülers,
2. Wegzug aus dem Stadtgebiet Köln,
3. Aufnahme eines Hochschulstudiums an einer Hochschule außerhalb von Köln; Aufnahme eines Musikhochschulstudiums,
4. Einberufung zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst außerhalb von Köln.
5. Beginn eines Ausbildungsverhältnisses.

Abmeldungen nach Nr. 1 bis 5 sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen und müssen der Musikschule schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt ab dem der Abmeldung folgenden Kalendermonat des Unterrichtsabschnittes.

(5) Schülerinnen und Schüler, die länger als 6 Wochen mit der zu zahlenden Gebühr im Rückstand sind, können von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses vom Unterricht sind die Gebühren bis zum Ende des Unterrichtsabschnittes zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

(6) Verändert sich während des Unterrichtsabschnittes die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schüler nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsabschnittes die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt, falls das Unterrichtsverhältnis nicht ohnehin per Ummeldung geändert oder per Abmeldung beendet wird.

#### **§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr**

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Rheinischen Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für vier Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.

(2) Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend. Bei Überschreitung der Rückgabefrist setzt sich die Gebührenpflicht fort.

(3) Verspätete Rückgabe verpflichtet den Benutzer entsprechend § 557 BGB zur Fortentrichtung der Gebühr. Verlust, Beschädigung oder sonstige Veränderungen des Instruments sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten, ebenso wie die verspätete Rückgabe, die Benutzerin/ den Benutzer zum Schadenersatz nach den schuldrechtlichen Haftungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4) Für die Nutzung der städtischen Instrumente im Unterricht gilt entsprechendes.

## **§ 5 Gebührenermäßigung**

(1) Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Rheinischen Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird eine Gebührenermäßigung gewährt, und zwar

- a) bei zwei Geschwistern 10%
- b) bei drei Geschwistern 25%
- c) ab vier Geschwistern 40%

der Gesamtgebühr für Einzel-, Gruppen-, Kombi-, Grundstufenunterricht und Ballett, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (3) gewährt wird. Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für die Aufnahmegebühr, Ergänzungsunterricht, Beginner-Workshops, Instrumentalpraktikum, Musikzweig in Zusammenarbeit mit dem Humboldt-Gymnasium sowie die Überlassungs- und Nutzungsgebühren.

(2) Erwachsene, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. (3) gewährt wird.

(3) Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50% wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Die Ermäßigung erhalten auch Köln-PassInhaber. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Rheinischen Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

(4) Bei einem von der Rheinischen Musikschule zu verantwortenden ununterbrochenen Unterrichtsausfall von mehr als vier Wochen wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

Schülerinnen und Schüler in der Studienvorbereitenden Ausbildung sind von den Gebühren des instrumentalen Nebenfaches (30 Minuten wöchentlicher Unterricht) befreit.

## **§ 7 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Stundung und der Erlass von Gebühren richten sich nach der Geschäftsordnung für das Finanzwesen der Stadt Köln und den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule (ABl. Stadt Köln 2001 S. 148) vom 06. April 2001 außer Kraft.



1.	<b>Einmalige Aufnahmegebühr zum Gruppen-, Kombi-, Einzel-, Grundstufenunterricht und Ballett</b>	21,00	-
2.	<b>Gruppenunterricht/ Kombiunterricht</b>	mtl.	jährlich
2.1	<b>Unterricht zu 2 Schülern</b>		
2.1.1	Kinder/ Jugendliche, 30 Minuten pro Woche*	36,00	432,00
2.1.2	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	54,00	648,00
2.1.3	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	72,00	864,00
2.1.4	Erwachsene, 30 Minuten pro Woche*	55,00	660,00
2.1.5	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	82,50	990,00
2.1.6	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	110,00	1320,00
	(* Kombiunterricht erst ab 45 Minuten belegbar)		
2.2	<b>Unterricht zu 3 Schülern</b>		
2.2.1	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	37,00	444,00
2.2.2	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	52,00	624,00
2.2.3	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	55,00	660,00
2.2.4	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	75,00	900,00
2.3	<b>Unterricht ab 4 Schülern</b>		
2.3.1	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	31,50	378,00
2.3.2	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	42,00	504,00
2.3.3	Kinder/ Jugendliche, 75 Minuten pro Woche	52,50	630,00
2.3.4	Kinder/ Jugendliche, 90 Minuten pro Woche	63,00	756,00
2.3.5	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	40,50	486,00
2.3.6	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	54,00	648,00
2.3.7	Erwachsene, 75 Minuten pro Woche	67,50	810,00
2.3.8	Erwachsene, 90 Minuten pro Woche	81,00	972,00
3.	<b>Einzelunterricht je Monat</b>		
3.1	Kinder/ Jugendliche, 30 Minuten pro Woche	63,00	756,00
3.2	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	94,50	1134,00
3.3	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	126,00	1512,00
3.4	Erwachsene, 30 Minuten pro Woche	84,00	1008,00
3.5	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	126,00	1512,00
3.6	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	168,00	2016,00
3.7	<b>Fünfer- / Zehnerkarte für Erwachsene</b>		
	5-er Karte, 5 Unterrichte zu je 30 Minuten innerhalb eines Unterrichtsabschnittes <b>130,00 €</b>		
	10-er Karte, 10 Unterrichte zu je 30 Minuten innerhalb eines Unterrichtsabschnittes <b>260,00 €</b>		
4.	<b>Grundstufenunterricht</b>	25,00	300,00
	Zum Grundstufenunterricht gehören Musikzwerge, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Lied & Spiel und Klangwerkstatt bis 9 Schüler: 45 Minuten je Woche ab 10 Schüler: 60 Minuten je Woche		
5.	<b>Tanz- und Ballettunterricht</b>		
5.1	Tanzklassen, 60 Minuten pro Woche	38,00	456,00
5.2	Studienvorbereitende Ausbildung Tanz, 360 Minuten pro Woche	100,00	1200,00



<b>6.</b>	<b>Ensemble- / Ergänzungsunterricht</b>		
6.1	Ensembleunterricht ab 8 Schülern Zum Ensembleunterricht gehören u.a. Orchester, Klassenmusizieren, Rhythmik, Bands, Chöre, Instrumentalensembles, Musiktheater. Die Gebühr beträgt, sofern nicht die pauschale Musikzweiggebühr gemäß Ziff. 8 entrichtet wird, je Fachbelegung		
6.1.1	45 Minuten pro Woche	<b>12,50</b>	<b>150,00</b>
6.1.2	60 Minuten pro Woche	<b>16,75</b>	<b>201,00</b>
6.1.3	ab 90 Minuten pro Woche Beim Klassenmusizieren der Bläserklassen wird auf die vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 50% erhoben.	<b>25,00</b>	<b>300,00</b>
6.2	Ergänzungsunterricht ab 6 Schülern Zum Ergänzungsunterricht gehört u.a. Musiktheorie. Die Gebühr beträgt, sofern nicht die pauschale Musikzweiggebühr gemäß Ziff. 8 entrichtet wird, je Fachbelegung		
6.2.1	45 Minuten pro Woche	<b>12,50</b>	<b>150,00</b>
6.2.2	60 Minuten pro Woche	<b>16,75</b>	<b>201,00</b>
6.2.3	ab 90 Minuten pro Woche	<b>25,00</b>	<b>300,00</b>
6.3	Bei Teilnahme am Gruppen-, Kombi- oder Einzelunterricht und in der Studienvorbereitenden Ausbildung zahlen Kinder und Jugendliche, sofern sie nicht die pauschale Musikzweiggebühr gemäß Ziff. 8 entrichten, für den Ensemble- und Ergänzungsunterricht je Fachbelegung	<b>5,50</b>	<b>66,00</b>
<b>7.</b>	<b>Instrumentalpraktikum je Monat</b> bis zu 6 Kindern, 45 Minuten pro Woche	<b>31,50</b>	-
	<b>Instrumentalpraktikum als Kompaktkurs an Wochenenden oder in den Ferien</b>		
	4 Unterrichtstage, jeweils 180 Minuten	<b>126,00</b>	-
	4 Unterrichtstage, jeweils 150 Minuten	<b>105,00</b>	-
<b>8.</b>	<b>Musikzweig in Zusammenarbeit mit dem Humboldt-Gymnasium bzw. Stadtgymnasium Porz</b> Teilnahmegebühr als Pauschale für das Unterrichtsangebot der RMS im Ensemblebereich des jeweiligen Musikzweiges je Monat	<b>12,50</b>	<b>150,00</b>
<b>9.</b>	<b>Überlassungs- u. Nutzungsgebühren je Monat</b> Überlassung eines Instruments im 1. Jahr	<b>11,00</b>	<b>132,00</b>
	ab dem 2. Jahr	<b>13,00</b>	<b>156,00</b>
	ab dem 4. Jahr	<b>15,00</b>	<b>180,00</b>
	Nutzungsgebühr für die Benutzung eines Instrumentes im Unterricht (Harfe, Schlagwerk, Klavier, Orgel, Cembalo, elektronische Tastinstrumente und Kontrabaß)	<b>5,50</b>	<b>66,00</b>
<b>10.</b>	<b>Beginner-Workshops</b> Die Gebühren werden analog zu den Gebühren		



des Gruppenunterrichtes erhoben.

		mtl.	Schuljahr
11. <b>JeKits im 2. Jahr</b>			
11.1 Schwerpunkt Instrumente	<b>23,00</b>		<b>276,00</b>
11.2 Schwerpunkt Tanzen	<b>17,00</b>		<b>204,00</b>
11.3 Schwerpunkt Singen	<b>12,00</b>		<b>144,00</b>

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 29. August 2003

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Soénius  
Stadtkämmerer